



BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0140-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-2616, Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo

Die Arbeitsrichtlinie AH-2616 (Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Rechtsgrundlage

(1) [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010.

Inkrafttreten: 24. März 2012 (Datum der Veröffentlichung).

(2) [Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran.

Inkrafttreten: 14. April 2011 (Datum der Veröffentlichung).

2A. Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

2A.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, die im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Im Anhang I werden Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, bei denen es sich um Güter oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) handelt, mit Ausnahme bestimmter Güter und Technologien aus der Kategorie 5, die im Anhang I Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind. Bei diesen Ausnahmen ist zu beachten, dass Anhang I Teil A einerseits nicht alle Güter der Kategorie 5A002, 5D002 bzw. 5E002 umfasst und andererseits die Güter und Technologien der Kategorien 5A101, 5D101 sowie 5E101 als Ausnahmen überhaupt nicht angeführt und damit auch nicht als solche anwendbar sind.

(2) Gemäß [Art. 1 Buchstabe o der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist eine "iranische Person, Organisation oder Einrichtung" der iranische Staat und jede Behörde dieses Staates, jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

2A.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2A.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2B. Ausfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich und Trägersysteme

2B.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, die im [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen. Anhang II enthält zusätzlich zu den Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I Güter und Technologien für den Nuklearbereich und für Trägersysteme.

(2) Gemäß [Art. 1 Buchstabe o der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist eine "iranische Person, Organisation oder Einrichtung" der iranische Staat und jede Behörde dieses Staates, jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der

direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

2B.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2B.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2B.3. Vorabmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2C. Ausfuhr von anderen Gütern und Technologien für den Nuklearbereich und Trägersysteme als jene des Abschnitts 2B.

2C.1. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) dürfen die im Anhang III der Verordnung aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union nur mit vorheriger Genehmigung unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden. Die Ausfuhrgenehmigungen werden nach den Vorgaben des [Art. 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) erteilt.

(2) Gemäß [Art. 1 Buchstabe o der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist eine "iranische Person, Organisation oder Einrichtung" der iranische Staat und jede Behörde dieses Staates, jede

natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.

(3) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

Wird anlässlich der Ausfuhrzollabfertigung keine gültige Ausfuhrgenehmigung für die betroffenen Güter und Technologien vorgelegt, gilt ein Ausfuhrverbot für diese Güter und Technologien.

2C.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2C.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2C.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2C.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2C.3. Vorabmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2D. Ausfuhr von Schlüsselausrüstung oder Schlüsseltechnologie für Erdöl und Erdgas

2D.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 8 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, die im Anhang VI aufgeführte Schlüsselausrüstung oder Schlüsseltechnologien unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) sind im Anhang VI Schlüsselausrüstung und Schlüsseltechnologien für die petrochemische Industrie in Iran aufgeführt und dieser Anhang umfasst auch Schlüsselausrüstung und Schlüsseltechnologien für die folgenden Schlüsselbranchen der Öl- und Gasindustrie in Iran: Exploration von Erdöl und Erdgas, Förderung von Erdöl und Erdgas, Raffination sowie Verflüssigung von Erdgas.

(3) Gemäß [Art. 1 Buchstabe o der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist eine "iranische Person, Organisation oder Einrichtung" der iranische Staat und jede Behörde dieses Staates, jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.

(4) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

2D.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2D.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2D.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2D.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2D.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 10 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) gelten die Ausfuhrverbote des Abschnitts 2D.1. unter Einhaltung bestimmter Verwaltungsvorschriften (siehe nachfolgenden Abs. 2) nicht für:

- Transaktionen, die aufgrund eines Handelsvertrags, der vor dem 27. Oktober 2010 geschlossen wurde und Schlüsselausrüstung oder Schlüsseltechnologien für die Exploration von Erdöl und Erdgas, die Förderung von Erdöl und Erdgas, die Raffination oder die Verflüssigung von Erdgas betrifft, oder akzessorischer Verträge, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, oder aufgrund eines Vertrags oder einer Vereinbarung, der bzw. die vor dem 26. Juli 2010 geschlossen wurde, und eine vor dem 26. Juli 2010 getätigte Investition in Iran betrifft, verpflichtend sind, und stehen auch nicht der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen Verträgen bzw. Vereinbarungen entgegen, oder
- Transaktionen, die aufgrund eines Handelsvertrags, der vor dem 24. März 2012 geschlossen wurde und Schlüsselausrüstung oder Schlüsseltechnologien für die petrochemische Industrie betrifft, oder akzessorischer Verträge, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, oder aufgrund eines Vertrags oder einer Vereinbarung, der bzw. die vor dem 23. Januar 2012 geschlossen wurde und eine vor dem 23. Januar 2012 getätigte Investition in Iran betrifft, verpflichtend sind, und stehen auch nicht der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen Verträgen bzw. Vereinbarungen entgegen.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die eine solche Transaktion vornimmt oder Hilfe zu einer solchen Transaktion leisten will, die Transaktion bzw. Hilfe mindestens 20 Arbeitstage vorher bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, gemeldet hat.

Zuständige Behörde für diese Meldungen ist gemäß [Anhang X der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) in Österreich das [Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten](#).

(3) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass er für die Ausfuhr Güter die Ausnahme in Anspruch nimmt und dass die Ausnahme zutrifft. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

2D.4. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

Abschnitt 2E.

derzeit frei

Abschnitt 2F.

derzeit frei

2G. Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten

2G.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 15 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, Gold, Edelmetalle und Diamanten, die im Anhang VII der Verordnung aufgeführt sind, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an die iranische Regierung, ihre öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, jegliche Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

2G.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2G.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2G.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2G.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2G.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2H. Ausfuhr von iranischer Währung

2H.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 16 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, auf die iranische Landeswährung lautende neu gedruckte bzw. geprägte oder noch nicht ausgegebene Banknoten und geprägte Münzen unmittelbar oder mittelbar an die iranische Zentralbank oder zu deren Gunsten zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

2H.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2H.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2H.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2H.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2H.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

2I. Ausfuhr von Gütern an benannte Personen

2I.1. Ausfuhrverbot

2I.1.1. Ausfuhrverbot nach Verordnung (EU) Nr. 267/2012

(1) Gemäß [Art. 23 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) dürfen den im Anhang VIII und Anhang IX dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen der Abschnitte 2I.2., 2I.3. und 2I.4.

Definition „Wirtschaftliche Ressourcen“:

Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können. Die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" umfasst somit nahezu alle Arten von Gütern. Da außerdem weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen diesen Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

2I.1.2. Ausfuhrverbot nach Verordnung (EU) Nr. 359/2011

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) dürfen den im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen der Abschnitte 2I.2., 2I.3. und 2I.4.

Definition „Wirtschaftliche Ressourcen“:

Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um körperliche oder

nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können. Die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" umfasst somit nahezu alle Arten von Gütern. Da außerdem weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen diesen Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

2I.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2I.2.1. Andere als gelistete natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen

Güter und Technologien, ohne Einschränkung der Kapitel der Kombinierten Nomenklatur, die anderen als den im [Anhang VIII](#) bzw. [Anhang IX der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) oder im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2I.

2I.2.2. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2I.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot mit Ausfuhrgenehmigung

Das Verbot nach Abschnitt 2I.1. gilt nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

Bei der Ausfuhr von Gütern an eine Person nach Abschnitt 2I.1. Abs. 1 in Iran muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2I.4. Güter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder zum persönlichen Verbrauch bestimmt

Güter, die sich nach Art, Menge und Wert lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen, werden von der Maßnahme des Abschnitts 2I. nicht erfasst. Sendungen mit solchen Inhalten dürfen ohne Genehmigung an den Empfänger ausgeführt werden.

2J. Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen

2J.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 1a Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, die im Anhang III dieser Verordnung aufgeführte Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden könnte, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Ausrüstungen des [Anhangs III der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet. Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

Beispiel:

Gekennzeichnet ist Unterposition 8705 90 90:

"Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt" (Hinweis: Andere als vorher in den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur taxativ angeführte).

Durch Fußnoten aus Unterposition 8705 90 90 beschrieben und der Maßnahme unterliegend:

"Mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen."

(3) Gemäß [Art. 1a Buchstabe d der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der im vorstehenden Absatz 1 genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

2J.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2J.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten

Nomenklatur

Die im nachfolgenden Abschnitt 5. dargestellte Vorgangsweise ist auch für die vorliegende Maßnahme anzuwenden.

Mit dem in e-Zoll zu verwendenden Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") wird zusätzlich auch die Ausnahme von der [Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) erklärt.

2J.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Die im nachfolgenden Abschnitt 5. dargestellte Vorgangsweise ist auch für die vorliegende Maßnahme anzuwenden.

Mit dem in e-Zoll zu verwendenden Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") wird zusätzlich auch die Ausnahme von der [Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) erklärt.

2J.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2K. Ausfuhr von Ausrüstungen für das Überwachen und Abhören von Telefon und Internet

2K.1. Ausfuhrverbot bei fehlender Ausfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 1b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, die im Anhang IV dieser Verordnung aufgeführte Ausrüstung, Technologie oder Software mit oder ohne Ursprung in der Union ohne vorherige Genehmigung durch die auf den Websites im Anhang II angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Zuständige Behörde für diese Meldungen ist gemäß [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) in Österreich das [Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten](#).

2K.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2K.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Die im nachfolgenden Abschnitt 5. dargestellte Vorgangsweise ist auch für die vorliegende Maßnahme anzuwenden.

Mit dem in e-Zoll zu verwendenden Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") wird zusätzlich auch die Ausnahme von der [Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) erklärt.

2K.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Die im nachfolgenden Abschnitt 5. dargestellte Vorgangsweise ist auch für die vorliegende Maßnahme anzuwenden.

Mit dem in e-Zoll zu verwendenden Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") wird zusätzlich auch die Ausnahme von der [Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) erklärt.

2K.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2K.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 1b Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) können für Güter und Technologien des Anhangs IV dieser Verordnung Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden.

Zuständige Behörde für die Erteilung ist gemäß [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) in Österreich das [Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten](#).

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausfuhrer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

2L. Ausfuhr (Transfer) von Geld auf nicht elektronischem Weg

2L.1. Ausfuhr von iranischer Währung

Siehe Abschnitt 2H. der vorliegenden Arbeitsrichtlinie.

2L.2. Gelder an benannte Personen

(1) Gelder sind nach [Artikel 1 Buchstabe l der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, ua. Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel, Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbriefte Forderungen, öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate, Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten, Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche, Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden und Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen.

(2) Abschnitt 2I.1., Abschnitt 2I.2. sowie Abschnitt 2I.3. der vorliegenden Arbeitsrichtlinie gilt für Gelder sinngemäß.

(3) Die Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt 2L.3. gelten daneben.

2L.3. Genehmigungspflicht für die Ausfuhr ab 40.000 Euro

(1) Die nachfolgenden Regelungen betreffen nur Geldtransfers, die auf nicht elektronischem Weg durchgeführt werden.

(2) Geldtransfer ist gemäß [Artikel 1 Buchstabe t der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) für Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie jede Transaktion, die auf nichtelektronischem Weg wie Bargeld, Schecks, Wertpapiere oder Buchführungsanweisungen mit dem Ziel abgewickelt wird, einem Begünstigten einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob Auftraggeber und Begünstigter dieselbe Person sind.

Unter Geldtransfer fällt auch das körperliche Verbringen von Bargeld, Schecks usw. durch Privatpersonen.

(3) Für Transfers ab einschließlich 40.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geldtransfer in einem einzigen Vorgang oder in mehreren, offensichtlich zusammenhängenden Vorgängen durchgeführt wird (zB eine Zahlungsverpflichtung wird auf mehrere Teile aufgeteilt, aufeinanderfolgende Transfers unter Beteiligung immer der gleichen Personen).

Anmerkungen

- Für Transfers über 10.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag und bis 39.999,99 Euro oder einem entsprechenden Betrag ist nur eine Meldung an die OeNB erforderlich, die anlässlich der Ausfuhr nicht von den Zollstellen zu überprüfen ist.
- Für Transfers über 10.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag und ohne Obergrenze, die aufgrund von Transaktionen betreffend Lebensmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung oder für humanitäre Zwecke geschuldet sind, ist nur eine Meldung an die OeNB erforderlich, die anlässlich der Ausfuhr nicht von den Zollstellen zu überprüfen ist.

(4) Bei der Zollabfertigung ist eine von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) ausgestellte Genehmigung, die für den speziellen Vorgang gültig ist, vorzulegen. Für die Behandlung des Dokuments gelten die Vorschriften über die Ausfuhrgenehmigung (siehe die Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.) sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen in Abschnitt 2L.4. sind daneben zu beachten.

2L.4. Anmeldepflicht für Barmittel

(1) Wenn die Ausfuhr (Transfer) von Geld auf nicht elektronischem Weg nach Abschnitt 2L.1. bis 2L.4. erlaubt ist, ist jedenfalls auch die Bestimmung über die Anmeldepflicht für Barmittel einzuhalten.

(2) Gemäß [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1889/2005](#) müssen Personen, die mit Barmitteln im Wert von 10.000 Euro oder mehr (oder dem Gegenwert in anderen Währungen) aus der EU ausreisen, diesen Betrag beim Zoll anmelden (siehe BMF-Homepage mit dem dort aufgeführten Formular).

(3) Bei Zuwiderhandlungen sind die speziellen Vorschriften für diesen Bereich anzuwenden und nicht die im Abschnitt 7. der vorliegenden Arbeitsrichtlinie dargestellten Strafbestimmungen nach dem [AußWG 2011](#).

3A. Einfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

3A.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, die im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in Iran unmittelbar oder mittelbar von Iran zu erwerben, aus Iran einzuführen oder aus Iran zu befördern. Als Einfuhr gilt das körperliche Verbringen der aufgeführten Güter und Technologien in das Gebiet der Europäischen Union. Im Anhang I werden Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, bei denen es sich um Güter oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) handelt, mit Ausnahme bestimmter Güter und Technologien, die im Anhang I Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind (dabei ist zu beachten, dass Anhang I Teil A einerseits nicht alle Güter der Kategorie 5A002, 5D002 bzw. 5E002 umfasst und andererseits die Güter und Technologien der Kategorien 5A101, 5D101 sowie 5E101 überhaupt nicht angeführt und damit auch nicht ausgenommen sind).

3A.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3A.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3B. Einfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich und Trägersysteme

3B.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, die im Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in Iran unmittelbar oder mittelbar von Iran zu erwerben, aus Iran einzuführen oder aus Iran zu befördern. Als Einfuhr gilt das körperliche Verbringen der aufgeführten Güter und Technologien in das Gebiet der Europäischen Union. Im Anhang II werden Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, bei denen es sich um zusätzliche (zusätzlich zu den Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I) Güter und Technologien für den Nuklearbereich und für Trägersysteme handelt.

3B.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3B.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3B.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

Abschnitt 3C.

derzeit frei

Abschnitt 3D.

derzeit frei

3E. Einfuhr von Rohöl oder Erdölerzeugnissen

3E.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 11 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist Folgendes verboten:

- a) Rohöl oder Erdölerzeugnisse in die Union einzuführen,
 - i) bei denen es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder
 - ii) die aus Iran ausgeführt wurden,
- b) Rohöl oder Erdölerzeugnisse zu erwerben, die sich in Iran befinden oder bei denen es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt,
- c) Rohöl oder Erdölerzeugnisse zu befördern, bei denen es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder die aus Iran in ein anderes Land ausgeführt werden.

Der Ausdruck "Rohöl und Erdölerzeugnisse" bezeichnet die im [Anhang IV der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

3E.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3E.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3E.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3E.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3E.3. Einfuhrmöglichkeit durch Übergangsregelung

(1) Gemäß [Art. 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) gelten die Einfuhrverbote des Abschnitts 3E.1. unter Einhaltung bestimmter Verwaltungsvorschriften (siehe nachfolgenden Abs. 2) nicht für:

- a) die Erfüllung von vor dem 23. Januar 2012 geschlossenen Handelsverträgen und von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, bis zum 1. Juli 2012,
- b) die Erfüllung von vor dem 23. Januar 2012 geschlossenen Verträgen oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, wenn in einem solchen Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Lieferung iranischen Rohöls und iranischer Erdölzeugnisse oder die Erlöse aus ihrer Lieferung der Zahlung ausstehender Beträge an Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen, dient,
- c) die Einfuhr, den Erwerb und die Beförderung von Rohöl oder Erdölzeugnissen, die vor dem 23. Januar 2012 bzw. im Falle einer Ausfuhr nach Buchstabe a am oder vor dem 1. Juli 2012 aus Iran ausgeführt wurden, oder wenn die Ausfuhr gemäß Buchstabe b erfolgte.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Person, Organisation oder Einrichtung, die den betreffenden Vertrag erfüllen will, die Tätigkeit mindestens 20 Arbeitstage vorher bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, gemeldet hat. Zuständige Behörde für diese Meldungen ist gemäß [Anhang X der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) in Österreich das [Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten](#).

(3) In der Zollanmeldung muss der Einführer erklären, dass er für die Einfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch nimmt und dass die Ausnahme zutrifft. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

3E.4. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3F. Einfuhr von petrochemischen Erzeugnissen

3F.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 13 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist Folgendes verboten:

- a) Petrochemische Erzeugnisse in die Union einzuführen,
 - i) bei denen es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder
 - ii) die aus Iran ausgeführt wurden,
- b) petrochemische Erzeugnisse zu erwerben, die sich in Iran befinden oder bei denen es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt,
- c) petrochemische Erzeugnisse zu befördern, bei denen es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder die aus Iran in ein anderes Land ausgeführt werden.

Der Ausdruck "petrochemische Erzeugnisse" bezeichnet die im [Anhang V der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

3F.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3F.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3F.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3F.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3F.3. Einfuhrmöglichkeit als Übergangsregelung

(1) Gemäß [Art. 13 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) gelten die Einfuhrverbote des Abschnitts 3F.1. unter Einhaltung bestimmter Verwaltungsvorschriften (siehe Abs. 2) nicht für:

- a) die Erfüllung von vor dem 23. Januar 2012 geschlossenen Handelsverträgen und von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, bis zum 1. Juli 2012,
- b) die Erfüllung von vor dem 23. Januar 2012 geschlossenen Verträgen oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, wenn in einem solchen Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Lieferung iranischen Rohöls und iranischer Erdölerzeugnisse oder die Erlöse aus ihrer Lieferung der Zahlung ausstehender Beträge an Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen, dient,
- c) die Einfuhr, den Erwerb und die Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen, die vor dem 23. Januar 2012 bzw. im Falle einer Ausfuhr nach Buchstabe a am oder vor dem 1. Juli 2012 aus Iran ausgeführt wurden, oder wenn die Ausfuhr gemäß Buchstabe b) erfolgte.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Person, Organisation oder Einrichtung, die den betreffenden Vertrag erfüllen will, die Tätigkeit mindestens 20 Arbeitstage vorher bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, gemeldet hat. Zuständige Behörde für diese Meldungen ist gemäß [Anhang X der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) in Österreich das [Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten](#).

(3) In der Zollanmeldung muss der Einführer erklären, dass er für die Einfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch nimmt und dass die Ausnahme zutrifft. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

3F.4. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3G. Einfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten

3G.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, Gold, Edelmetalle und Diamanten, die im Anhang VII dieser Verordnung aufgeführt sind, mit oder ohne Ursprung in Iran unmittelbar oder mittelbar von der iranischen Regierung, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, und jegliche Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, zu erwerben, einzuführen oder zu befördern.

3G.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3G.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3G.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

3G.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

3G.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

Abschnitt 3H.

derzeit frei

Abschnitt 3I.

derzeit frei

Abschnitt 3J.

derzeit frei

Abschnitt 3K.

derzeit frei

3L. Einfuhr (Transfer) von Geld auf nicht elektronischem Weg

Abschnitt 3L.1.

derzeit frei

Abschnitt 3L.2.

derzeit frei

3L.3. Genehmigungspflicht bei der Einfuhr ab 40.000 Euro

(1) Die nachfolgenden Regelungen betreffen nur Geldtransfers, die auf nicht elektronischem Weg durchgeführt werden.

(2) Geldtransfer ist gemäß [Artikel 1 Buchstabe t der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) für Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie jede Transaktion, die auf nichtelektronischem Weg wie Bargeld, Schecks, Wertpapiere oder Buchführungsanweisungen mit dem Ziel abgewickelt wird, einem Begünstigten einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob Auftraggeber und Begünstigter dieselbe Person sind.

Unter Geldtransfer fällt auch das körperliche Verbringen von Bargeld, Schecks usw. durch Privatpersonen.

(3) Für Transfers ab einschließlich 40.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geldtransfer in einem einzigen Vorgang oder in mehreren, offensichtlich zusammenhängenden Vorgängen durchgeführt wird (zB eine Zahlungsverpflichtung wird auf mehrere Teile aufgeteilt, aufeinanderfolgende Transfers unter Beteiligung immer der gleichen Personen).

Anmerkungen

- Für Transfers über 10.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag und bis 39.999,99 Euro oder einem entsprechenden Betrag ist nur eine Meldung an die OeNB erforderlich, die anlässlich der Ausfuhr nicht von den Zollstellen zu überprüfen ist.

- Für Transfers über 10.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag und ohne Obergrenze, die aufgrund von Transaktionen betreffend Lebensmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung oder für humanitäre Zwecke geschuldet sind, ist nur eine Meldung an die OeNB erforderlich, die anlässlich der Ausfuhr nicht von den Zollstellen zu überprüfen ist.

(4) Bei der Zollabfertigung ist eine von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) ausgestellte Genehmigung, die für den speziellen Vorgang gültig ist, vorzulegen. Für die Behandlung des Dokuments gelten die Vorschriften über die Ausfuhrgenehmigung (siehe die Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.) sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen in Abschnitt 2L.4. sind daneben zu beachten.

3L.4. Anmeldepflicht für Barmittel

(1) Wenn die Einfuhr (Transfer) von Geld auf nicht elektronischem Weg nach Abschnitt 3L.3. erlaubt ist, ist jedenfalls auch die Bestimmung über die Anmeldepflicht für Barmittel einzuhalten.

(2) Gemäß [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1889/2005](#) müssen Personen, die mit Barmitteln im Wert von 10.000 Euro oder mehr (oder dem Gegenwert in anderen Währungen) aus der EU ausreisen, diesen Betrag beim Zoll anmelden (siehe BMF-Homepage mit dem dort aufgeführten Formular).

(3) Bei Zuwiderhandlungen sind die speziellen Vorschriften für diesen Bereich anzuwenden und nicht die im Abschnitt 7. der vorliegenden Arbeitsrichtlinie dargestellten Strafbestimmungen nach dem [AußWG 2011](#).

4A. Durchfuhr von Gütern mit doppeltem

Verwendungszweck

4A.1. Durchfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, die im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2A.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

4A.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

4A.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4B. Durchfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich und Trägersysteme

4B.1. Durchfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, die im [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

Anhang II enthält zusätzlich zu den Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I Güter und Technologien für den Nuklearbereich und für Trägersysteme.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2B.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

4B.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4B.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

4B.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4C. Durchfuhr von anderen Gütern und Technologien für den Nuklearbereich und Trägersysteme als jene des Abschnitts 4B.

4C.1. Durchfuhrmöglichkeit mit Durchfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) dürfen die im Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union mit vorheriger Genehmigung unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen

oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2C.

(3) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die betroffenen Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

Wird anlässlich der Ausfuhrzollabfertigung keine gültige Ausfuhrgenehmigung für die betroffenen Güter und Technologien vorgelegt, gilt ein Ausfuhrverbot für diese Güter und Technologien.

4C.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4C.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4C.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4C.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

4C.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4D. Durchfuhr von Schlüsselausrüstung oder Schlüsseltechnologie für Erdöl und Erdgas

4D.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 8 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, die im Anhang VI dieser Verordnung aufgeführte Schlüsselausrüstung oder Schlüsseltechnologien unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

Gemäß [Art. 8 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) werden im Anhang VI keine Artikel aufgeführt, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder im Anhang I, Anhang II oder Anhang III dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2D.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

4D.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4D.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4D.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4D.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

4D.3. Vorabanmeldepflicht

Siehe nachfolgenden Abschnitt 5.

4E. Durchfuhr von Rohöl oder Erdölerzeugnissen

(1) Gemäß [Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, Rohöl oder Erdölerzeugnisse zu befördern, bei denen es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder die aus Iran in ein anderes Land ausgeführt werden.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, sinngemäß nach Maßgabe des für die Einfuhr geltenden Abschnitts 3E.1.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

4F. Durchfuhr von petrochemischen Erzeugnissen

(1) Gemäß [Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, petrochemische Erzeugnisse zu befördern, bei denen es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder die aus Iran in ein anderes Land ausgeführt werden.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, sinngemäß nach Maßgabe des für die Einfuhr geltenden Abschnitts 3F.1.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

4G. Durchfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten

(1) Gemäß [Art. 15 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, Gold, Edelmetalle und Diamanten, die im Anhang VII dieser Verordnung aufgeführt sind, mit oder

ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an die iranische Regierung, ihre öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, jegliche Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2G.

4H. Durchfuhr von iranischer Währung

(1) Gemäß [Art. 16 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, auf die iranische Landeswährung lautende neu gedruckte bzw. geprägte oder noch nicht ausgegebene Banknoten und geprägte Münzen unmittelbar oder mittelbar an die iranische Zentralbank oder zu deren Gunsten zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2H.

4I. Durchfuhr von Gütern an benannte Personen

4I.1. Durchfuhrverbot

4I.1.1. Durchfuhrverbot nach Verordnung (EU) Nr. 267/2012

(1) Gemäß [Art. 23 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) dürfen den im Anhang VIII und Anhang IX dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Durchfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 4I.3.

Definition „Wirtschaftliche Ressourcen“:

Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können. Die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" umfasst somit nahezu alle Arten von Gütern. Da außerdem weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen diesen Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2I.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

4I.1.2. Ausfuhrverbot nach Verordnung (EU) Nr. 359/2011

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) dürfen den im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 4I.3.

Definition „Wirtschaftliche Ressourcen“:

Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können. Die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" umfasst somit nahezu alle Arten von Gütern. Da außerdem weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen diesen Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

4I.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**4I.2.1. Andere als Abschnitt 2I.1.**

Güter und Technologien, ohne Einschränkung der Kapitel der Kombinierten Nomenklatur, die anderen als den im [Anhang VIII](#) bzw. [Anhang IX der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) oder im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2I.

4I.2.2. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

4I.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot mit Ausfuhrgenehmigung

Das Verbot nach Abschnitt 2I.1. gilt nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

Bei der Ausfuhr von Gütern an eine Person nach Abschnitt 2I.1. Abs. 1 in Iran muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist

dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

4J. Durchfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen

4J.1. Durchfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 1a Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, die im Anhang III dieser Verordnung aufgeführte Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden könnte, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2J.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

4K. Durchfuhr von Ausrüstungen für das Überwachen und Abhören von Telefon und Internet

4K.1. Durchfuhrverbot bei fehlender Genehmigung

(1) Gemäß [Art. 1b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, die im Anhang IV dieser Verordnung aufgeführte Ausrüstung, Technologie oder Software mit oder ohne Ursprung in der Union ohne vorherige Genehmigung durch die auf den Websites im Anhang II angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Die Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2K.1.

4K.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4K.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Die im nachfolgenden Abschnitt 5. dargestellte Vorgangsweise ist auch für die vorliegende Maßnahme anzuwenden.

Mit dem in e-Zoll zu verwendenden Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") wird zusätzlich auch die Ausnahme von der [Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) erklärt.

4K.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Die im nachfolgenden Abschnitt 5. dargestellte Vorgangsweise ist auch für die vorliegende Maßnahme anzuwenden.

Mit dem in e-Zoll zu verwendenden Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") wird zusätzlich auch die Ausnahme von der [Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) erklärt.

4K.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

4K.3. Durchfuhrmöglichkeit mit Genehmigung

(1) Gemäß [Art. 1b Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) können für Güter und Technologien des Anhangs IV dieser Verordnung Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden.

Zuständige Behörde für die Erteilung ist gemäß [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) in Österreich das [Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten](#).

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052

("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

4L. Durchfuhr (Transfer) von Geld auf nicht elektronischem Weg

4L.1. Durchfuhr von iranischer Währung

Siehe dazu den Abschnitt 4H. der vorliegenden Arbeitsrichtlinie.

4L.2. Gelder an benannte Personen

(1) Abschnitt 4I.1., Abschnitt 4I.2. sowie Abschnitt 4I.3. der vorliegenden Arbeitsrichtlinie gilt für Gelder sinngemäß.

(2) Gelder sind nach [Artikel 1 Buchstabe I der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, ua. Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel, Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen, öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate, Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten, Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche, Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden und Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen.

4L.3. Genehmigungspflicht bei der Durchfuhr ab 40.000 Euro

(1) Die nachfolgenden Regelungen betreffen nur Geldtransfers, die auf nicht elektronischem Weg durchgeführt werden.

(2) Geldtransfer ist gemäß [Artikel 1 Buchstabe t der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) für Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie jede Transaktion, die auf nichtelektronischem Weg wie Bargeld, Schecks, Wertpapiere oder Buchführungsanweisungen mit dem Ziel abgewickelt wird, einem Begünstigten einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob Auftraggeber und Begünstigter dieselbe Person sind.

Unter Geldtransfer fällt auch das körperliche Verbringen von Bargeld, Schecks usw. durch Privatpersonen.

(3) Für Transfers ab einschließlich 40.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geldtransfer in einem einzigen Vorgang oder in mehreren, offensichtlich zusammenhängenden Vorgängen durchgeführt wird (zB eine Zahlungsverpflichtung wird auf mehrere Teile aufgeteilt, aufeinanderfolgende Transfers unter Beteiligung immer der gleichen Personen).

Anmerkungen

- Für Transfers über 10.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag und bis 39.999,99 Euro oder einem entsprechenden Betrag ist nur eine Meldung an die OeNB erforderlich, die anlässlich der Ausfuhr nicht von den Zollstellen zu überprüfen ist.
- Für Transfers über 10.000 Euro oder einem entsprechenden Betrag und ohne Obergrenze, die aufgrund von Transaktionen betreffend Lebensmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung oder für humanitäre Zwecke geschuldet sind, ist nur eine Meldung an die OeNB erforderlich, die anlässlich der Ausfuhr nicht von den Zollstellen zu überprüfen ist.

(4) Bei der Zollabfertigung ist eine von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) ausgestellte Genehmigung, die für den speziellen Vorgang gültig ist, vorzulegen. Für die Behandlung des Dokuments gelten die Vorschriften über die Ausfuhrgenehmigung (siehe die Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.) sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen in Abschnitt 2L.4. sind daneben zu beachten.

Abschnitt 4L.4.

derzeit frei

5. Vorabanmeldepflicht

5.1. Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung

Gemäß [Art. 36 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) besteht für alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, die Verpflichtung, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang zu übermitteln.

Hinweise:

- [Art. 36 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) entspricht dem Art. 27 der außer Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 961/2010.
- Alle Waren sind deshalb umfasst, da auch das Zugutekommen wirtschaftlicher Ressourcen ohne Einschränkung der Waren betroffen ist.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung gilt auch für Nichtgemeinschaftswaren, die im Rahmen eines Versandverfahrens mit Versandschein T1 oder mit Carnet-TIR durch das Zollgebiet der Union in den Iran verbracht werden (Durchfuhr).

5.2. Anmeldepflichtige Person

Zur Anmeldung verpflichtet ist

- grundsätzlich die Person, die Waren auf den jeweiligen Transportmitteln aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbringt oder
- die Person, welche die Verantwortung für die Beförderung übernimmt (dh. in der Regel der Frachtführer) oder
- jede andere Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen oder ihr stellen zu lassen.

Eine Vertretung ist möglich.

5.3. Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung

Für die Abgabefristen gilt

- Art. 592b ZK-DVO über die Fristen zur Abgabe einer Zollanmeldung für Waren, die die Gemeinschaft verlassen,
- Art. 842d ZK-DVO über die Fristen zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung,
- Art. 184a ZK-DVO über die Fristen zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung.

5.4. Inhalt der Vorabanmeldung

Nach den Vorschriften über die summarische Anmeldung erforderlichen Daten und die folgenden zusätzlichen Erklärungen:

1. Erklärung des Anmelders, ob die angemeldeten Waren aufgrund der [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) Einschränkungen unterliegen.

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll in codierter Form, und zwar mit dem Dokumentenartencode

- Y920 für Güter, die nicht unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) fallen, oder
 - für Güter, die unter die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 fallen
 - **C052** ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen"), wenn bei der Ausfuhr von Gütern an in den Iran der Ausführer nachweist, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen,
 - oder
 - **N941** („Embargogenehmigung“), wenn bei der Einfuhr von Gütern an aus dem Iran der Ausführer nachweist, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen

und

2. Erklärung des Anmelders, ob die angemeldeten Waren unter die Gemeinsame Militärgüterliste fallen.

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll in codierter Form, und zwar mit dem Dokumentenartencode

- 4NAV für Güter, die nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste fallen (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-3210), oder
- für Güter, die unter die Gemeinsame Militärgüterliste fallen (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-3210),
 - **4AHV** (Ausfuhrgenehmigung für Verteidigungsgüter nach [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu), wenn bei der Ausfuhr von Gütern an in den Iran der Ausführer nachweist, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt; außerdem Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen.

Wird die gemäß [Art. 36 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) erforderliche Erklärung nicht abgegeben, so ist eine Ausfuhr bzw. Einfuhr der Güter nicht zulässig.

Das Fehlen der Erklärung führt zB bei der Ausfuhr dazu, dass die Ausgangszollstelle diese Erklärung einfordert und bis zum Einlangen ein Verfügungsverbot verhängt. Es kann daher in Folge dieser Unterlassung zu Schwierigkeiten wie zB die Nichtverladung auf ein vorgesehenes und bereitstehendes Transportmittel bzw. Auflaufen erhöhter Standkosten kommen.

5.5. Abgabe der Vorabanmeldung

- Die Abgabe von Vorabanmeldungen, sogenannten summarische Eingangsanmeldungen und Ausgangsanmeldungen ist seit dem 1. Jänner 2011 in elektronischer Form für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU oder in das Zollgebiet der EU verbracht werden, nach Maßgabe der zutreffenden Bestimmungen nach ZK und ZK-DVO unabhängig vom Bestimmungsland bzw. Herkunftsland verpflichtend.
- Die Vorabanmeldung kann beim Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft durch die sofortige Abgabe einer Zollanmeldung erfolgen (Artikel 182b Abs. 3 ZK). Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich der Fristen und der geforderten Daten zu beachten.
- Für Sendungen aus oder in den Iran sind jedoch die „zusätzlichen Erklärungen“ (siehe dazu vorstehenden Abs. 4) erforderlich.

5.6. Ausnahmen

Ausnahmen gelten nur für Waren nach Art. 38 Abs. 5 ZK.

6. Waffenembargo

(1) Gegenüber Iran gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der AH-3210 zu entnehmen.

(2) Zur Erklärungspflicht, ob die Güter solche aus der Militärgüterliste der Europäischen Union sind, siehe Abschnitt 5.4.

7. Strafbestimmungen

7.1. Geltungsumfang der Verordnung

Gemäß [Art. 49 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) und gemäß [Art. 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) gelten diese:

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

7.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130; im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.